

## Busfahrt

Renato Zamparo fährt seit 18 Jahren mit dem Bus von Zug ins Ägerital. So geht's: 23

## «Es ist ein öffentliches Thema geworden»

**Zug** Per Ende März ist die Frist für Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen abgelaufen. Im Kanton hat die Opferberatung 46 Gesuche beim Bund eingereicht, das Staatsarchiv hat hingegen 93 Aktensuchanfragen erhalten.

Andrea Muff  
andrea.muff@zugerzeitung.ch

Fürsorgerrische Zwangsmassnahmen wurden in der Schweiz bis 1981 angeordnet: Zehntausende Kinder, Jugendliche und auch Erwachsene wurden in Heime, in gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe oder durch behördliche Entscheide in geschlossene Einrichtungen, aber auch in Strafanstalten eingewiesen. Dies manchmal ohne Gerichtsentscheid. Oft waren sie körperlicher und psychischer Gewalt ausgesetzt, wurden ausgebeutet oder erlitten Misshandlungen oder sexuelle Missbräuche.

Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen konnten bis Ende März ein Gesuch beim Bund um einen Solidaritätsbeitrag von maximal 25000 Franken einreichen. Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag haben alle Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (AFZFG), das am 1. April 2017 in Kraft getreten ist. Gemäss Nachfrage der Nachrichtenagentur SDA sind bis zum Ablauf der Frist rund 8880 Gesuche beim Bundesamt für Justiz eingegangen.

Im Kanton Zug sind das Staatsarchiv und die Opferberatungsstelle des Fachzentrums eff-zett mit der Betreuung und Unterstützung von Betroffenen beauftragt worden. Per Anfang April zählte das Staatsarchiv 93 Aktensuchanfragen (seit 2014), die Opferberatung hatte insgesamt 50 Anfragen und leitete 46 Gesuche an das Bundesamt weiter. «Es gab aber bestimmt auch Einige, die das Gesuch selbstständig eingereicht haben», sagt Esther Käch von der Opferberatung des Fachzentrums eff-zett. In den Monaten Januar bis März 2018 nahm die Nachfrage merklich zu: 20 Anfragen sind allein



Im Kanton Zug sind Menschen Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen geworden. Hier sind Kinder vor einem Heimleiter im Knabenerziehungsheim Oberbipp BE 1940 zu sehen. Bild: Paul Senn/Kunstmuseum

noch in besagten Monaten bei der Opferberatung eingegangen. Beim Staatsarchiv waren es 2017 43 und 2018 noch 29 Anfragen.

### Zuhören ist wichtig

Esther Käch war beim eff-zett für die Beratung der Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zuständig. Sie sagt, dass meist zwei bis drei Gespräche pro Fall benötigt worden seien. «Erstgespräche haben meist rund einhalb Stunden gedauert. Dabei wurde eruiert, was die Betroffene

nen erlebt haben, das Gesuch an den Solidaritätsfonds ausgefüllt und bei den Staatsarchiven um Akteneinsicht gebeten», erklärt Esther Käch das Vorgehen. Beim zweiten Gespräch seien die gefundenen Akten besprochen worden. Ihre Erfahrungen, die sie in den Gesprächen gemacht habe, hätten gezeigt, dass es vor allem wichtig sei zuzuhören. «Es geht hier um ein Thema, das von den Opfern lange verdrängt worden ist. Dass sie jetzt ernst genommen werden, hat viele sehr bewegt», sagt Esther Käch und präzisiert:

«Für viele war es das erste Mal, dass sie überhaupt über ihre Erlebnisse als Pflege-, Heim- oder Verdingkinder gesprochen haben.» Die Geschehnisse können weder rückgängig, noch mit Geld wiedergutmacht werden, meint sie weiter. «Aber wir können den Betroffenen Aufmerksamkeit schenken.» Als positiven Effekt dieses Gesetzes um den Solidaritätsbeitrag sieht Esther Käch: «Es ist ein öffentliches Thema geworden, und das ist sehr wichtig.» Etwas, das die Opferberaterin in ihren vielen Gesprächen

«Es geht nicht um Abrechnung, sondern um die Aufarbeitung.»



Manuela Weichelt-Picard  
Frau Landammann

mit traurigen Inhalten doch sehr schön fand: «Trotz einschneidender Erlebnisse während der Kindheit und Jugendzeit haben viele ihren weiteren Lebensweg aktiv und gut bewältigt. Das fand ich sehr schön zu sehen.»

### 2,5 Arbeitstage pro Anfrage

Esther Käch erklärt weiter, dass die Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags bis spätestens Ende März eingereicht werden mussten. Akten, welche die Opfereigenschaften belegen,

können nachgereicht werden. Die umfassenden Leistungen der kantons- und schweizweiten Aktensuche werden noch bis zum 30. September erbracht, ist von Staatsarchivar Ignaz Civelli zu erfahren. Er macht weiter darauf aufmerksam, dass je nach Komplexität und Anzahl der involvierten Instanzen die Such- und Aktenaufbereitungsprozesse über mehrere Wochen, sogar Monate, in Anspruch nehmen. «Der Arbeitsaufwand des Staatsarchivs hat sich bei durchschnittlich rund 2,5 Arbeitstagen pro Gesuch eingependelt», so Civelli. Ob sie mit mehr oder weniger Aktensuchanfragen gerechnet hätten, kann der Archivar nicht beantworten. «Das Staatsarchiv hat seinerzeit keine Prognose gemacht, weil die Nachfrage nicht realistisch abschätzbar gewesen ist. Forschungen zum Kanton Zug, die quantifiziert hätten, wie viele administrative Massnahmen in welchem Zeitraum es gegeben hat, fehlten und fehlen noch heute.»

Aufgrund dieser fehlenden Forschung zeigt die Regierung nun Bereitschaft, die soziale Fürsorge vor 1981 historisch aufarbeiten zu lassen. Frau Landammann Manuela Weichelt-Picard, Vorsteherin der Direktion des Innern, sagt: «Die Aufarbeitung der sozialen Fürsorge im Kanton Zug in einem Gesamtkontext bietet auch die Chance aufzuzeigen, dass es nicht nur viele bewegende Schicksale, Unrecht und Überforderung gab, sondern durchaus auch fürsorglich gehandelt wurde.» Es gehe nicht um Abrechnung, sondern um die Aufarbeitung. Denn die Opfer und die Bevölkerung hätten ein Anrecht auf ihre Geschichte und das Verstehen und Publikmachen dieses wichtigen Teils Schweizer beziehungsweise Zuger Sozialgeschichte. «Die Forschungsergebnisse sollen ein differenziertes Bild zeigen.»

## Die pauschale Ablehnung der Akteneinsicht ist unzulässig

**Neuheim** Die Gemeinde gewährt unserer Zeitung Zugang zu amtlichen Dokumenten. Dies ist das Resultat eines Beschwerdeverfahrens vor dem Regierungsrat.

Unsere Zeitung hat in einem Verfahren in Sachen Öffentlichkeitsprinzip recht erhalten. Die Gemeinde Neuheim musste im Zusammenhang mit einer Beschwerde vor dem Zuger Regierungsrat einsehen, dass sie zahlreiche Dokumente betreffend die einstige Miswirtschaft in der Abteilung Soziales und Gesundheit offenzulegen hat. Sie war dieser Verpflichtung nachgekommen, bevor der Regierungsrat in der Sache entschied.

Dennoch muss sie eine Entschädigung in der Höhe von 1500 Franken ausrichten und die Verfahrenskosten übernehmen. Die Beschwerdefrist dagegen läuft noch. Diesem Entscheid des Regie-

rungsrats liegt der Vorwurf gegenüber der Gemeinde zugrunde, einen groben Verfahrensfehler begangen zu haben, weil sie die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten nur pauschal begründete. Damit ist klar: Öffentliche Stellen müssen die Ablehnung der Einsicht in amtliche Dokumente explizit begründen, andernfalls sind sie für jedermann einsehbar. Unsere Zeitung argumentierte während des Verfahrens, das sich über beinahe elf Monate hinzog, entsprechend.

### Was genau geschah im Herbst 2014?

Die Gemeinde lenkte Ende Januar schliesslich ein und übermit-

**Der Zugang zu Dokumenten in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren ist durch andere Gesetze geregelt.**

### Argumentation der Gemeinde Neuheim

telte die gewünschten Unterlagen. Allerdings hat sie den Zugang zum Inhalt zweier wohl besonders aufschlussreicher Dokumente erheblich eingeschränkt. Bei diesen Unterlagen handelt es sich um Schreiben der Gemeinde im Zusammenhang mit der Suspendierung von Sozialvorsteher Franz Keiser im Herbst 2014. Im ersten beantragte der Gemeinderat beim Regierungsrat eine «aufsichtsrechtliche Untersuchung in Bezug auf die materiellen Missstände». Nur drei Wochen später kam der Gemeinderat aber – auch im Namen von Keiser – in einem zweiten Brief darauf zurück. Die Verwaltungsbeschwerde wurde darauf-

hin wunschgemäss abgeschrieben und die Kosten der Gemeindekasse auferlegt.

Unsere Zeitung interessiert sich für die Ausführungen des Gemeinderats, die den genannten Schritten zugrunde liegen. Diese sind in beiden Schreiben jedoch vollständig abgedeckt. Die Gemeinde begründet diese Massnahme damit, dass der Zugang zu Dokumenten in verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren durch andere Gesetze geregelt sei und diese vom Öffentlichkeitsprinzip ausgeschlossen seien.

Die Redaktion wertet die erhaltenen Dokumente laufend aus und lässt die daraus gewonnenen

Erkenntnisse in die Berichterstattung einfließen.

Raphael Biermayr  
raphael.biermayr@zugerzeitung.ch

ANZEIGE

Conrad Keiser AG

Mazda HONDA

Alte Stelnhauserstrasse 19, 6330 Cham  
www.ckeiser.ch Tel. 041 741 88 22